



# Verein für Geschichte Kronberg im Taunus e.V.

## **SATZUNG**

vom 27.09.1972, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.03.2006

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein für Geschichte Kronberg im Taunus e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Kronberg im Taunus.
- 3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.

### **§2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein, fördert die Erforschung und Pflege von Geschichte, Kultur und Heimatkunde, Kronbergs mit seinen Ortsteilen, Kronberg, Oberhöchstadt und Schönberg und seiner Umgebung.
- 2) Besonderes Anliegen des Vereins ist es, möglichst vielen Bürgern, die Bedeutung und Schönheit Kronbergs zu zeigen, und sie zur Mitwirkung bei der Erreichung dieses Ziels anzuregen. Diese soll erreicht werden, durch Veranstaltungen von Vorträgen, Führungen, Ausstellungen und Exkursionen sowie durch Herausgabe von Veröffentlichungen.
- 3) Ziel des Vereins ist auch die Schaffung eines Stadtmuseums zur Darstellung der Geschichte, Kultur und Heimatkunde, der Stadt Kronberg und ihres Umlandes. Dabei sind die Burg Kronberg und die Malerkolonie besondere Schwerpunkte. Das Museum soll die Attraktivität Kronbergs fördern.
- 4) Der Verein, unterhält und pflegt ein Archiv, in welchem Bücher, Bilder, Karten, Dias und Urkunden mit historisch-kulturellem Inhalt, vorwiegend mit Bezug auf Kronberg, Nassau und Hessen, verwahrt werden.
- 5) Zu den Aufgaben des Vereins zählt auch die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, insbesondere mit der Arbeitsgemeinschaft der Geschichtsvereine des Hochtaunuskreises, den Burgverein Kronberg, der Museumsgesellschaft und dem Kameraklub. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Archiv der Stadt Kronberg und dem Kreisarchiv des Hochtaunuskreises wird angestrebt und gegebenenfalls durch Kooperationsverträge festgelegt.

### **§3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1) Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt, der den Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, zum Ende des Kalenderjahres;
- b) Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen, trotz Anmahnung im Rückstand ist; besondere Umstände können berücksichtigt werden;
- c) Beschluss der Mitgliederversammlung wegen vereinschädigenden Verhaltens;
- d) Tod des Mitglieds.

3) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern im ernannt werden.

#### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung.

#### **§6 Der Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus

den ersten Vorsitzenden,  
dem zweiten Vorsitzenden,  
dem Kassenwart,  
dem Schriftführer;

- b) mindestens drei weiteren Personen für besondere Aufgaben (Beisitzer);

- c) dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Kronberg.

2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes zu 6.1 a + 1b erfolgt in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen oder auf Wunsch durch geheime Wahl mit einfacher Mehrheit. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist möglich.

3) Der Vorstand bestimmt die Vereinsarbeit gemäß §2. Er ist für Verwaltung, satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitglieder als Berater benennen.

6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und im Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

8) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Im Sinne des §26 BGB erfolgt durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied.

### **§7 Die Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

2) Die Versammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 Vereinsmitgliedern beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Wird keine Übereinkunft erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt.

3) Die Mitgliederversammlung

- a) wählt den Vorstand um zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre; während der Vorstand wieder gewählt werden kann, ist sie wieder Walter Kassenprüfer nur einmal möglich;
- b) nimmt Jahresbericht und Jahresabrechnung entgegen und befindet über Entlastung des Vorstandes;
- c) setzt den Jahresbeitrag fest;
- d) beschließt Satzungsänderungen; sie bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit;
- e) beschließt die Auflösung des Vereins nach §9;
- f) kann Ehrenmitglieder ernennen;
- g) beschließt gegebenenfalls die Aufnahme von Darlehen.

4) Von der Versammlung ist eine Anwesenheitsliste anzulegen und über den Verlauf eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Falle von Neuwahlen für den Vorstand sind beide Schriftstücke dem Amtsgericht Königstein einzureichen.

5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ist das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

### **§8 Der Jahresbeitrag**

1) Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3) Der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.

4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung befreit.

### **§9 Auflösung des Vereins**

1) Der Antrag auf Auflösung kann durch den Vorstand oder mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich gestellt werden.

2) Über den Antrag entscheidet eine zu diesem Zweck nach §7.1 einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

3) Bei dieser Versammlung müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ist die Voraussetzung nicht erfüllt, wird eine neue Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit Zweidrittel-Mehrheit entscheiden kann.

4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß §2 fällt das Vermögen an die Stadt Kronberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 diese Satzung zu verwenden hat.

5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes Bad Homburg.

Da fehlt noch was...